

Schulreise – eine rechtliche Gratwanderung?

Durch gute Vorbereitung das Risiko einer Schulreise minimieren: Welche Punkte Lehrpersonen im Speziellen und zwingend beachten müssen, damit eine Schulreise oder ein Schullager zum ungetrübten Vergnügen für alle Beteiligten wird, zeigt der Leiter der Fachstelle für Schulrecht, Peter Hofmann, auf.



Foto: Markus Germann

Auf der sicheren Seite: Intensive Vorbereitung und Einhalten der Regeln minimieren das Unfallrisiko.

Die Saison der Winterlager wird gerade abgeschlossen, und viele Lehrpersonen sind froh, wenn alle Kinder unverseht und heil wieder zu Hause sind. In regelmässigen Abständen prangen aber auch in fetten Lettern Meldungen an den Ki-oskaushängen wie: «Lehrer fährt mit Klasse in Lawine» oder «Schülerin beim Schwimmen tödlich verunfallt». All diesen Fällen ist gemeinsam, dass sich in den Gerichtsverfahren die Frage der Sorgfaltspflicht der Lehrperson stellt.

Peter Hofmann,
«fachstelle schulrecht» St. Gallen

Das Verhältnis zwischen einer Lehrperson und ihren Schülerinnen und Schülern wird durch die Garantenstellung und die Obhutspflicht geprägt. Die Lehrperson ist durch die im jeweiligen Volksschulgesetz festgeschriebene Lehr- und Erziehungspflicht verpflichtet, für die körperliche und psychische Unversehrtheit der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen. Dieser Umstand führt dazu, dass die Lehrperson

eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Organisation und Durchführung von Schulreisen, erlebnispädagogischen Ausflügen, Klassenlagern und insbesondere auch beim Schwimm- und Sportunterricht trifft. Will sie ihr Risiko einer rechtlichen Verurteilung im Unglücksfall minimieren, so sind einige wenige, aber wesentliche Regeln zu beachten.

Rekognoszieren obligatorisch

Jeder Ausflug muss sorgfältig geplant und das Ausflugsgebiet rekognosziert werden. Dabei genügt es nicht, dass eine Lehrperson die gleiche Schulreise in den vergangenen Jahren schon mehrere Male durchgeführt hat. Im Sinne einer präventiven Aufsicht muss sie die Route einige Zeit vor dem Ausflug zwingend nach allfällig neu aufgetauchten Gefahren ablaufen. Insbesondere in den Alpen verändern sich bekannte Wanderwege durch Umwelteinflüsse wie Schneebretter oder Steinschlag laufend. Wird der Unterricht in eine andere Lernumgebung wie eine Kletterhalle verlegt, so sollte die Lehrperson sich vorher

einen Eindruck von den Räumlichkeiten und der Organisation verschaffen, da sie sich in eine Sportstätte begibt, welche sich von der bekannten Turnhalle wesentlich unterscheiden kann. Entscheidende Faktoren können beispielsweise die Anwesenheit mehrerer Gruppen auf engem Raum sein, grosser Lärm, Musik oder eine unüberschaubare räumliche Gestaltung. Die Lehrperson trägt die Verantwortung für die Planung und Durchführung einer Schulreise. Der Schulleiter hat daher vor der Genehmigung des Ausflugs zu prüfen, ob sie dieser Verantwortung gerecht geworden ist.

Regeln bekanntgeben und durchsetzen

Es gehört zur Pflicht der Lehrperson, dass sie unmittelbar vor Antritt des Ausfluges sorgfältig prüft, ob bei den gegebenen Witterungs- und Routenverhältnissen, der körperlichen Eignung und dem technischen Können der Schülerinnen und Schüler die geplante Reise überhaupt durchgeführt werden soll. Sie muss sich dabei auch vergewissern, ob

die Teilnehmer genügend ausgerüstet sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob geeignetes Schuhwerk getragen wird und die Kinder ausreichend gegen Witterungseinflüsse wie Sonne, Kälte und Regen mittels Sonnencreme, Hut, Pullover und Regenjacken geschützt sind. Die Kinder und Jugendlichen sind auch an ein diszipliniertes, der Umgebung angepasstes, Verhalten zu ermahnen. Insbesondere müssen die Lehrpersonen die Begleitpersonen gegebenenfalls bei der Durchsetzung von Anweisungen und der Einhaltung der Disziplin unterstützen. Dabei ist im Vorfeld bereits zu klären, ob insbesondere verhaltensauffällige Schüler und Schülerinnen über die notwendigen charakterlichen Eigenschaften für einen Ausflug ausserhalb der gewohnten Schulumgebung verfügen.

Eignung der Begleitperson prüfen

Nebst einer sorgfältigen Planung und der obligaten vorgängigen Rekognoszierung des Ausflugsgebietes ist die Auswahl der Begleitpersonen wesentlich. Eine Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Eltern, Studierende oder andere Personen ist durchaus möglich. Ob jemand als Begleitperson geeignet ist, muss die Lehrperson zwingend in einem vorbereitenden Gespräch klären. Dabei sollte nach spezifischen Kenntnissen im Umgang mit Jugendlichen und nach besonderen Qualifikationen wie J+S Leiterausbildungen oder der beruflichen Erfahrung gefragt werden. Gewinnt die Lehrperson aufgrund des Gesprächs den Eindruck, es handle sich um eine geeignete Person, so hat sie den Anforderungen an eine sorgfältige Auswahl der Begleitperson Genüge getan. Ist beispielsweise eine Studentin im ersten Semester der Pädagogischen Hochschule als Snowboard-Gruppenleiterin tätig, so muss die zuständige Lehrperson entscheiden, welche konkrete Aufgabe sie übernehmen kann. Der Lehrperson obliegt es, die Hilfsperson zu instruieren und auch zu kontrollieren. Die Letztverantwortlichkeit für die Aufsicht der Klasse verbleibt immer bei der entsprechenden Lehrperson.

Fragen tauchen auch immer wieder zur Anzahl der Begleitpersonen an einer Schulreise oder Exkursion auf. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine arithmetische Rechnung möglich ist. Es haben jeweils so viele Begleitpersonen an einer Exkursion teilzunehmen, wie es die besonderen Umstände erfordern.

Insbesondere steigt die Anzahl Begleitpersonen bei einer Klasse, die anspruchsvoll im Verhalten ist, an. Gleiches gilt für Aktivitäten, welche mit einem gewissen Gefahrenpotenzial wie River-Rafting, Mountainbiking etc. behaftet sind. Hier müssen die Gruppen klein gehalten und zwingend von einer verantwortungsvollen Person betreut werden. Im Minimum gilt, dass immer zwei Personen eine Klasse bei einer Exkursion ausserhalb des Gemeindegebietes begleiten.

Zur Vorbereitung von Anlässen ausserhalb des Schulhauses stehen den Lehrpersonen viele nützliche Unterrichtsreihen des Bundesamtes für Unfallverhütung, verschiedene Checklisten, aber auch das zu beachtende Merkblatt: «Verantwortlichkeit und Haftpflicht» des LCH zur Verfügung. Werden die genannten Regeln beachtet, so stellen Schulreisen und Exkursionen keine rechtliche Gratwanderung dar, sondern bleiben für alle

Beteiligten weiterhin Höhepunkte des schulischen Alltags.

Weiter im Netz

www.lch.ch

www.schulreise.org

www.exkursion.org

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle für schulrecht». Die Fachstelle ist das Kompetenzzentrum für alle rechtlich relevanten Fragen des Schulrechts und verwandter Gebiete wie Arbeitsrecht, Personalrecht, Sozialversicherungsrecht, Haftpflichtrecht und Strafrecht.

Kontakt: fachstelle schulrecht gmbh, Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9405 Goldach, Tel. 071 845 16 71, Fax 071 845 16 87, info@schulrecht.ch

Lehrerin nach tödlichem Badeunfall freigesprochen

Im Sommer 2005 ertrank ein Mädchen auf einem Schulausflug im Greifensee. Ende letzten Jahres wurde die verantwortliche Lehrerin vom Bezirksgericht Uster freigesprochen.

Die Lehrerin eines 2005 im Greifensee ertrunkenen Mädchens ist vom Bezirksgericht Uster vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen worden. Die 48-Jährige habe ihre Aufsichtspflicht bei dem Schulausflug nicht verletzt. Die Staatsanwaltschaft hatte eine bedingte Gefängnisstrafe von zwei Monaten beantragt.

Schülerinnen und Schüler einer Fälländer Klasse begaben sich am 28. Juni 2005 zu einem Badeausflug an den Greifensee. Eine 11-jährige Viertklässlerin, die gemäss Anklage auf einem aufblasbaren Krokodil unterwegs war, ertrank.

Die Staatsanwaltschaft warf der Lehrerin vor, sie habe einen für Nichtschwimmer ungeeigneten Platz zum Baden ausgesucht und die Schülerin zu wenig beaufsichtigt. Ferner habe sie mit einem aufblasbaren Krokodil ein gefährliches Spielzeug zugelassen.

Gemäss Verteidigung ist nicht erwiesen, dass das Kind mit dem Badespielgerät im Wasser war. Es könne auch sein, dass ein schwerer Herzfehler der Schülerin zum Tod geführt hat.

Das Gericht betonte in der Verhandlung, das Institut für Rechtsmedizin (IRM) habe klar Ertrinken als Todesursache festgestellt. Es sei aber nicht nachweisbar, dass das Mädchen wegen des aufblasbaren Krokodils ertrunken ist. Die Tatsache, dass die Schulkinder überhaupt mit dem Spielzeug im Wasser waren, wurde jedoch als Sorgfaltspflichtverletzung gewertet.

Eine Aufsichtspflichtverletzung gemäss den Anträgen der Anklage könne der Lehrerin jedoch nicht vorgeworfen werden, befand das Gericht. Die Angeklagte habe die Badestelle überprüft. Zudem habe sie sich über das schwimmerische Können der Kinder beim Klassenlehrer und auch bei den Kindern selbst erkundigt.

sda